

LAbg. Dr. Hubert Kinz

Herrn Landesrat
Dr. Christian Bernhard
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 9. Dezember 2015

**Betrifft: Anfrage – gem. § 54 GO d LT
Krankenhaus Betriebs GmbH - Verhalten im Schadensfalle**

Sehr geehrter Herr Landesrat Dr. Bernhard,

nach mir erteilten Informationen scheint es zu mindestens in einigen Fällen Praxis zu sein, dass Ansprüche von betagten Patienten durch jahrelange Prozesse seitens der Landeskrankenhaus Betriebs GmbH bei deren Durchsetzung unnötig erschwert werden. In einem mir vorliegenden Fall dauert ein Verfahren bereits ab dem Jahre 2011 und trotz rechtskräftiger Beendigung des Erstverfahrens mit Feststellung der Haftung für künftige Schäden, werden in der Folge Schadenersatzzahlungen für neu entstandene Schäden verweigert und sind weitere Prozessführungen notwendig.

Angesichts der hohen Anzahl an möglichen Schadenersatzansprüchen ist dies aus der Sicht der Bürger jedenfalls zu vermeiden. Zahlreiche Institutionen, wie die der Patientenanwaltschaft und des Entschädigungsfonds wurden deshalb installiert, damit derartiges nicht vorkommt.

Angesichts dessen, stelle ich nachstehende

A N F R A G E

an Sie:

1. Wie viele Schadenersatzansprüche pro Jahr werden an die Krankenhaus Betriebs GmbH herangetragen?

2. Wie viel Prozent davon erweisen sich als berechtigt?
3. In wie viel Prozent der Fälle wird eine außerprozessuale Regelung durchgeführt?
4. In wie viel Prozent der Fälle sind Gerichtsverfahren notwendig?
5. Wie viel davon enden mit Vergleich?
6. Wie viel Prozent hiervon und welche Zahl müssen urteilsmäßig erledigt werden?
7. Wie viel Prozent der Gerichtsverfahren erweisen sich als unberechtigt?
8. Wie lange ist die durchschnittliche Verfahrensdauer?
9. In wie viel Prozent der Fälle werden Rechtsmittel angemeldet?
10. Was ist die maximale Verfahrensdauer in solchen Fällen?
11. Was sind die Kriterien unter welchen einer außergerichtlichen Lösung nicht gestattet wird?
12. Entscheidet hier das Land bzw. die Organe der Landeskrankenhaus Betriebsgesellschaft mit?
13. Wie ist die Weisung des Versicherers diesbezüglich?

Ich bedanke mich im Voraus für die fristgerechte Beantwortung meiner Anfrage und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

LAbg. Dr. Hubert F. Kinz
FPÖ-Gesundheitssprecher

Herrn Landtagsabgeordneten
Dr. Hubert Kinz
Landtagsklub Vorarlberger Freiheitliche
Im Hause

Im Wege der Landtagsdirektion

Bregenz, 22.12.2015

Betrifft: Anfrage vom 09. Dezember 2015, Zl. 29.01.154 – „Krankenhaus Betriebs GmbH – Verhalten im Schadensfall“

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Dr. Kinz,

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung an mich gerichtete Anfrage „Krankenhaus Betriebs GmbH – Verhalten im Schadensfall“ beantworte ich wie folgt:

Laut Auskunft der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft.m.b.h. werden über die in der Anfrage gestellten Fragen keine Statistiken geführt. Da die Fragen Daten betreffen, die nicht jahresbezogen beantwortet werden können, sondern oft erst nach Jahren vorliegen, konzentriert sich die Anfragebeantwortung auf Daten der Jahre 2011 bzw. 2014 und 2015.

Frage 1:

Wie viele Schadenersatzansprüche pro Jahr werden an die Krankenhaus Betriebs GmbH herangetragen?

Zwischen dem 01.07.2014 – 30.06.2015 (1 Jahr) wurden 314 Fälle mit einem behaupteten Behandlungsfehler an die zentrale Beschwerdestelle der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft.m.b.h. herangetragen.

Frage 2:

Wie viel Prozent davon erweisen sich als berechtigt?

Pro Jahr erfolgt in 40 bis 50 Fällen von behaupteten Behandlungsfehlern eine Ersatzleistung durch die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft.m.b.h. oder deren Haftpflichtversicherung.

Frage 3:

In wie viel Prozent der Fälle wird eine außerprozessuale Regelung durchgeführt?

Etwa 90% aller Fälle mit behauptetem Behandlungsfehler werden außergerichtlich analysiert und entschieden.

Frage 4:**In wie viel Prozent der Fälle sind Gerichtsverfahren notwendig?**

Von den behaupteten Behandlungsfehlern münden etwa 10% in einem Gerichtsverfahren. Im Jahr 2014 wurden 33 Klagen eingebracht. Vom 01.01.2015 bis 07.12.2015 wurden 35 Klagen gegen die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft.m.b.h. eingebracht, wovon fünf im Zusammenhang mit dem fehlerhaften Medizinprodukt „De Puy Hüftendoprothese“ zu sehen sind.

Fragen 5, 6 und 7:**Wie viele davon enden mit Vergleich?****Wie viel Prozent hiervon und welche Zahl müssen urteilsmäßig erledigt werden?****Wie viel Prozent der Gerichtsverfahren erweisen sich als unberechtigt?**

Von den 33 im Jahr 2014 eröffneten Gerichtsverfahren konnten drei mit einem Vergleich beendet werden. In einem weiteren Fall wurde von der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft.m.b.h. ein Vergleichsvorschlag unterbreitet, der vom Kläger abgelehnt wurde. Von den 33 Klagen wurden 10 zugunsten der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft.m.b.h. abgewiesen. In 2 Fällen wurde zugunsten des Klägers entschieden, 18 Verfahren laufen noch.

Frage 8:**Wie lange ist die durchschnittliche Verfahrensdauer?**

Die Verfahrensdauer unterliegt einer sehr großen Schwankungsbreite. Aus dem Jahr 2014 sind 45% der Verfahren bereits abgeschlossen. Von den im Jahr 2011 eröffneten 23 Verfahren sind 87% abgeschlossen.

Frage 9:**In wie viel Prozent der Fälle werden Rechtsmittel angemeldet?**

Da die Verfahren teilweise bis zum Obersten Gerichtshof geführt werden, wird zur Beantwortung dieser Frage auf das Jahr 2011 zurückgegriffen. Bei 56% (13 von 23) aller im Jahr 2011 eröffneten Verfahren wurden von einer der Streitparteien Rechtsmittel angemeldet.

Frage 10:**Was ist die maximale Verfahrensdauer in solchen Fällen?**

Diesbezüglich möchte ich auf die allgemeinen Vorbemerkungen verweisen.

Aktuell sind nur zwei Klagen evident, die vor dem Jahr 2011 eingebracht wurden. In diesen Fällen ist aber das Urteil dem Grunde nach erfolgt und anerkannt, es sind bereits Zahlungen geflossen; die gegenständlichen Verfahren behandeln noch Ansprüche aus Folgeschäden.

Frage 11:**Was sind die Kriterien unter welchen einer außergerichtlichen Lösung nicht gestattet wird?**

Außergerichtliche Lösungen werden dann getroffen, wenn die Sachlage auf Basis eines Sachverständigengutachtens oder in der Beurteilung durch die betroffene Abteilung geklärt ist,

ein Verschulden vorliegt und sowohl die Haftpflichtversicherung als auch die beteiligten Ärztinnen und Ärzte der Lösung zustimmen.

Frage 12:

Entscheidet hier das Land bzw. die Organe der Landeskrankenhaus Betriebsgesellschaft mit?

Wie auch sonst üblich, obliegt es grundsätzlich der Haftpflichtversicherung, Entscheidungen über die Regulierung von Schadenersatzforderungen zu treffen, welche die Haftpflichtversicherung zu tragen hat. Diese erfolgen in Abstimmung mit der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft.m.b.h.

Frage 13:

Wie ist die Weisung des Versicherers diesbezüglich?

Es gibt diesbezüglich kein Weisungsrecht und dementsprechend keine Weisungen. Der Sachverhalt wird im Einzelfall abgewogen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Bernhard

Landesrat